

**Dekret**

*vom 15. Dezember 2004*

Inkrafttreten:  
sofort

**über die Beiträge an den Bau, den Umbau  
und die Erweiterung von Orientierungsschulen  
für die Jahre 2004 ff.**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht [Schulbauten];

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 3. November 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Für den Bau, den Umbau und die Erweiterung von Orientierungsschulen im Jahr 2004 ff. wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 18879000 Franken eröffnet.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die den Kantonsbeiträgen entsprechenden Zahlungskredite werden in den jährlichen Finanzvorschlägen eingetragen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Beträge erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Es untersteht nicht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER